



## Argumentarium für die Kirchensteuer für juristische Personen

Die öffentliche Rolle der Kirche und die demokratische Kirchenorganisation sind (insbesondere im finanziellen Bereich) breit anerkannt. Die Beibehaltung dieser Form der Kirchensteuern stiftet Nutzen – und zwar nicht nur kirchen-intern (für die Seelsorgenden, die staatskirchenrechtlichen Behörden und die kirchlich stark Aktiven), sondern insbesondere für die Kirchendistanzierten und die Gesamtgesellschaft.

### Rechtlich und politisch

Diese Steuer wird in einer Mehrzahl der Kantone erhoben. Im Kanton Luzern ist sie in der Verfassung verankert, welche die Stimmenden 2007 an der Urne angenommen haben. Bundesgericht und Kantonsparlamente haben die Rechtmässigkeit dieser Steuer wiederholt bestätigt.

Im Kanton Luzern dürfen die Erträge der Besteuerung juristischer Personen nicht für kultische Zwecke verwendet werden, sondern sind zweckgebunden für «für soziale und kulturelle Tätigkeiten einzusetzen» (Art. 78 Abs. 4 der Kantonsverfassung), also für Aktivitäten, die im allgemeinen Interesse liegen. Das Argument, Unternehmen könnten nicht Mitglied einer Kirche sein, sticht deshalb nicht. Zudem können Unternehmen beispielsweise auch keine Kinder haben und müssen gleichwohl über ihre Steuern die Bildung mitfinanzieren.

#### Beispiele von sozialen Tätigkeiten

- Generationenarbeit: Seniorenarbeit, junge Familien, Ehe und Partnerschaft
- Offene Jugendarbeit
- Integrationsarbeit
- Begleitung von Menschen in schwierigen Situationen, Sozialarbeit
- Weltweite Katastrophenhilfe, Entwicklungshilfe
- Zusammenarbeit mit sozialen Institutionen
- Unterstützung von sozialen Institutionen

#### Beispiele von kulturellen Tätigkeiten

- Unterhalt und Erhalt von Kulturgütern, Denkmalschutz
- Archivierung von Bau-, Kulturgüter- und Pfarreiakten
- Beiträge an kulturell tätige Vereine
- Kulturelle Veranstaltungen und Konzerte
- Gemeinschaftsbildung, Beitrag ans Dorfleben, Quartierarbeit, Kilbi
- Nutzung von Pfarreiräumlichkeiten durch Vereine

Von den Kirchensteuer-Erträgen insgesamt, also auch den juristischen, werden 92 % vor Ort und weitere 6 % im Kanton eingesetzt. Nur gerade je 1 % fliesst auf die Bistums- bzw. nationale Ebene. Es fließen keine Gelder nach Rom.

Die Kirchensteuern juristischer Personen werden nach demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien verwaltet und über ihren Einsatz herrscht Transparenz.

Auch andere nicht-staatliche Bereiche werden mit staatlicher Hilfe und speziellen Finanzierungsmechanismen gefördert (Kulturförderung, Sportförderung, Beiträge aus dem Lotteriefonds, Schwerkverkehrsabgabe zur Förderung des Verkehrs, Urheberrechtsentschädigungen zum Schutz des geistigen Eigentums...).

### **Gesellschaftspolitisch**

Die Kirchen tragen durch ihr soziales und kulturelles Engagement, durch ihre Bildungsarbeit und ihren Einsatz für Dialog, Solidarität und Gerechtigkeit wesentlich zu einer stabilen Gesellschaft und insbesondere zum Wohl der Schwachen bei. Sie sind darin der gesamten Bevölkerung verpflichtet. Ihre Dienstleistungen kommen allen Menschen zu, unabhängig von ihrer religiösen oder konfessionellen Zugehörigkeit.

Davon profitieren direkt und indirekt auch die Unternehmen – zum Beispiel von der ethischen Bildungsarbeit der Kirchen.<sup>1</sup> von ihren Beiträgen zur Integration und Beheimatung von Migrantinnen und Migranten oder von der Unterstützung von Mitarbeitenden und ihren Angehörigen in Krisensituationen.<sup>2</sup>

Die Unternehmen tragen mit ihrer Geschäftstätigkeit zum Wohlstand der Bevölkerung bei. Sie stehen andererseits in der Mitverantwortung für die Gesellschaft. Denn die Nachfrage nach den Dienstleistungen, welche die Kirchen erbringen, wird auch durch die Unternehmen bzw. deren Beschäftigte geweckt. Die Kirchensteuer für Unternehmen anerkennt und fördert dies. Sie ist der effizienteste Weg, die Unternehmen in ihre Mitverantwortung einzubinden.

### **Finanziell-ökonomisch**

Die Kirchen entlasten den Staat. Fällt die juristische Kirchensteuer weg, entlastet dies die einzelnen Unternehmen nur geringfügig. Hingegen müsste der Staat viele heute kirchliche Dienstleistungen übernehmen. Weil er aber, anders als die Kirchen, nicht mit freiwilligen Helferinnen und Helfern rechnen könnte, wäre von deutlich höheren Kosten auszugehen. Die Entlassung der Unternehmen aus der Kirchensteuerpflicht würde damit auch zu einer Mehrbelastung der natürlichen Personen führen.

### **Anmerkung**

«Obwohl die Kirchensteuerpflicht juristischer Personen für die Kirchenfinanzierung von erheblicher Bedeutung ist, sollte aus Sicht der Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ in der öffentlichen Diskussion seitens der Kirchen vermieden werden, diese Frage zur «Schicksalsfrage» für die Kirchen, gesunde Kirchenfinanzen oder das soziale und kulturelle Wirken der Kirchen zu machen. Auch ohne diese Steuererträge wird die Kirche ihren Auftrag wahrnehmen, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen, sich besonders der Notleidenden anzunehmen und für eine gerechte und solidarische Gesellschaft einzutreten. Dass dies auch im schweizerischen Kontext möglich ist, zeigt sich in jenen Kantonen, die diese Form der Kirchenfinanzierung nicht kennen.»<sup>3</sup>

### **Weitere Unterlagen**

- [www.rkz.ch](http://www.rkz.ch)
- [www.christkatholisch.ch/luzern](http://www.christkatholisch.ch/luzern)

Stand: 30.09.2013

---

<sup>1</sup> Förderung von Verantwortung, Gemeinwohlorientierung, Ehrlichkeit...

<sup>2</sup> Betriebsunfall, Überforderung durch die Arbeit, Krankheit, Todesfall im persönlichen Umfeld...

<sup>3</sup> Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ, 16. Februar 2012